

# **Statuten**

## **Bürgerturnverein Chur (BTV Chur)**

### **Stammverein**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Rechtstellung und Allgemeines</b>	<b>3</b>
1.1. Name und Sitz	
1.2. Stammverein	
<b>2. Zweck</b>	<b>3</b>
2.1. Grundsatz	
2.2. Zielsetzungen	
<b>3. Organisation</b>	<b>4</b>
3.1. Stammverein	
3.1.1. Sektionen	
<b>4. Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>
4.1. Ehrenmitgliedschaft	
4.2. Doppelmitgliedschaft	
4.3. Ausschluss	
4.4. Allgemeine Pflichten	
4.5. Stimm- und Wahlrecht	
<b>5. Organe</b>	<b>6</b>
5.1. Delegiertenversammlung	
5.1.1. Zusammensetzung	
5.1.2. Zuständigkeit	
5.1.3. Ordentliche Versammlung	
5.1.4. Ausserordentliche Versammlung	
5.1.5. Durchführung	7
5.1.6. Präsenz	
5.1.7. Beschlüsse und Wahlen	
5.2. Geschäftsleitung	
5.2.1. Organisation	
5.2.2. Kompetenzen	8
5.2.3. Sitzung	
5.3. Rechnungsrevisoren	
5.3.1. Bestimmungen	
5.3.2. Aufgaben	
5.4. Sektionen	9
5.4.1. Sektionsversammlung	
5.4.2. Sektionsvorstand	
5.4.3. Sektionsstatuten	
5.4.4. Verschiedenes	
<b>6. Vermögen</b>	<b>10</b>
6.1. Mittel	
6.2. Beiträge	
6.3. Verwaltung	
6.4. Haftung	
6.5. Auflösung	
<b>7. Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
7.1. Subsidiäres Recht	
7.2. Inkrafttreten	

# 1. Rechtsstellung und Allgemeines

## 1.1. Name und Sitz

Der Bürgerturnverein Chur, BTV Chur (nachfolgend BTV), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Chur.

## 1.2. Stammverein

Der BTV vereinigt die Mitglieder seiner Sektionen. Die Statuten des Stammvereins sind für die Sektionen verbindlich.

# 2. Zweck

## 2.1. Grundsatz

Der BTV ist ein polysportiver Verein und stellt seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit:

- er legt Wert auf Verbreitung eines fairen Sportgedankens;
- er betrachtet Sport als wichtigen Freizeitträger;
- er stärkt das Gemeinschaftsgefühl und das Verantwortungsbewusstsein seiner Mitglieder;
- er ist politisch sowie konfessionell neutral.

## 2.2. Zielsetzungen

Der BTV

- ermöglicht jeder Altersstufe durch ein Angebot verschiedener Sportformen eine gesunde und aktive Freizeitgestaltung in einem geordneten Turn- und Sportbetrieb;
- fördert im Rahmen des Breiten- und Leistungssports den Wettkampf;
- setzt sich für Jugend- und Nachwuchsförderung ein;
- fördert Kameradschaft, Geselligkeit und kulturelles Schaffen;
- kann ausserhalb der genannten Zielsetzungen vorübergehend oder dauernd weitere Aufgaben übernehmen, um die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen;
- kann mit zusätzlichen Dienstleistungen jenen eine sportliche Betätigung ermöglichen, die keinem Verein beitreten wollen.

## 3. Organisation

### 3.1. Stammverein

Der Stammverein setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der BTV Sektionen und der Geschäftsleitung. Die BTV Geschäftsleitung bildet das Führungsgremium des Stammvereins. Die Sektionen sind als eigenständige Vereine im Stammverein eingebunden.

#### 3.1.1 Sektionen

##### Leitung:

Der Sektionsvorstand führt die Sektion gemäss Statuten des Stammvereins und der Sektionen.

##### Ziele:

Eine Sektion muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) sie muss selbständig funktionieren können, und sie besteht aus mindestens 20 Mitgliedern, ausgenommen die Sektion Jugend;
- b) sie handelt PR-mässig, wo immer möglich, im Sinne des Stammvereins;
- c) sie pflegt mindestens eine Sportart
- d) sie fördert nach Möglichkeit den eigenen Nachwuchs;
- e) sie verhindert das Abwerben von Leitern und Mitgliedern unter den Sektionen;
- f) sie verhindert eine Konkurrenzierung innerhalb der Sportangebote.

Die Sektionsstatuten, die Aufnahme neuer Sektionen, die Zusammenlegung und die Aufhebung bestehender Sektionen bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

##### Finanzen:

- a) Die Finanzierung des Stammvereins wird von den Sektionen mit einem jährlichen Grundbeitrag getätigt.
- b) Die Sektionen sind, abgesehen von der Pflicht zur Leistung eines Jahresbeitrages an den Stammverein, finanziell unabhängig.
- c) Die Toto-/J+S- Gelder sowie die Städtischen Jugendförderungsbeiträge werden von den Sektionen beantragt und vereinnahmt.
- d) Die Beiträge der Passivmitglieder sind Einnahmen der einzelnen Sektionen.
- e) Für Anlässe des Stammvereins wird fallweise von der Delegiertenversammlung ein besonderer Verteiler festgelegt.
- f) Für Aufwendungen des Stammvereins, welche die Delegiertenversammlung genehmigt, sind die Sektionen verpflichtet, sich finanziell zu beteiligen. Der Verteilschlüssel wird von Fall zu Fall geregelt.

##### Besonderes:

Die Sektionen liefern der Geschäftsleitung nach erfolgter Vereinsversammlung das Protokoll, die Jahresrechnung, eine Liste der gewählten Delegierten sowie eine aktuelle Mitgliederliste (kann per E-Mail erfolgen).

## **4. Mitgliedschaft**

Mitglied des Stammvereins ist, wer Mitglied einer Sektion oder der Geschäftsleitung ist.

### **4.1. Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Stammverein oder um eine Sektion verdient gemacht hat. Der Vorschlag erfolgt durch den Stammverein oder durch die Sektionen. Die Ernennung bedarf der vorangegangenen Genehmigung durch die Geschäftsleitung.

### **4.2. Doppelmitgliedschaft**

Aktiv-, Junioren-, Ehren- und Passivmitglieder können gleichzeitig mehreren Sektionen angehören, sofern sie überall die Verpflichtungen erfüllen.

### **4.3. Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

### **4.4. Allgemeine Pflichten**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Stammvereins und seiner Sektion zu wahren und zur Verwirklichung der statutarischen Zwecke beizutragen.

### **4.5. Stimm- und Wahlrecht**

Stimm- und Wahlberechtigt sind die Delegierten der Sektionen und die Geschäftsleitung. Das Stimm- und Wahlrecht in den Sektionen wird in den jeweiligen Sektionsstatuten geregelt.

## **5. Organe**

Organe des Stammvereins sind Delegiertenversammlung und Geschäftsleitung.

Organe der einzelnen Sektionen sind zum Beispiel die Sektionsversammlung und der Sektionsvorstand.

### **5.1. Delegiertenversammlung**

#### **5.1.1. Zusammensetzung**

Jede Sektion hat mindestens einen Delegierten. Die Sektionen erhalten für je 50, jeweils am Jahresende vorhandener Aktiv- und Juniorenmitglieder ab erfülltem 14. Altersjahr, einen weiteren Delegierten. Die Sektion Jugend wird durch drei Personen vertreten.

Als Delegierte sind die Präsidenten sowie weitere Vorstandsmitglieder zu bezeichnen. Die Anzahl der Delegierten soll, wenn möglich ausgenutzt werden.

#### **5.1.2. Zuständigkeit**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Zuständigkeit fallen alle Sachgeschäfte und Wahlen, welche nicht ausdrücklich der Geschäftsleitung, den Sektionsorganen oder den Rechnungsrevisoren zugewiesen sind.

Jedes Vereinsmitglied oder jede Sektion ist berechtigt, der Delegiertenversammlung Anträge, Anregungen oder Reklamationen, welche ein einzelnes Mitglied, eine Sektion oder den Stammverein betreffen, schriftlich zu unterbreiten. Die Delegiertenversammlung ist zur Abklärung und zur Beantwortung verpflichtet.

#### **5.1.3. Ordentliche Versammlung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im 2. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Geschäftsleitung kann weitere Delegiertenversammlungen vorsehen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese hat mindestens 3 Wochen im Voraus über die Sektionen zu erfolgen. Sie wird auch im Vereinsorgan und auf der Homepage publiziert.

#### **5.1.4. Ausserordentliche Versammlung**

Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann durch Beschluss der Geschäftsleitung, nach Antrag der Rechnungsrevisoren sowie auf Verlangen von einem Fünftel der Delegierten oder der Mitglieder beantragt werden

### **5.1.5. Durchführung**

Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler.

Das Protokoll hält die Versammlungsbeschlüsse fest. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **5.1.6. Präsenz**

Der Delegierte oder sein Stellvertreter muss selber erscheinen.

Die Versammlung ist nur handlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Delegierten bzw. deren Stellvertreter anwesend sind.

### **5.1.7. Beschlüsse und Wahlen**

Jeder Delegierte verfügt über eine Stimme.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Gleichstand gilt in Sachgeschäften der Stichentscheid des Vorsitzenden und bei Wahlen das Los.

Eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden ist erforderlich für die Aufnahme neuer Sektionen, Zusammenlegung bestehender Sektionen und Statutenänderungen des Stammvereins und der Sektionen. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden nötig.

## **5.2 Geschäftsleitung**

### **5.2.1. Organisation**

Die Geschäftsleitung besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, welche dem Verein angehören müssen, aber nicht zugleich Delegierte sein dürfen.

Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung und bestimmt den Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Geschäftsleitung konstituiert sich im Übrigen selber. Sie regelt ihre Zeichnungsbefugnis. Sie ist auch berechtigt, für bestimmte Sachgeschäfte Ausschüsse zu bilden oder Aussenstehende beizuziehen.

## 5.2.2. Kompetenzen

Die Geschäftsleitung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen;
- b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- c) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen;
- d) Führung der laufenden Geschäfte;
- e) Betreuung der Ehrenmitglieder;
- f) Behandlung von Geschäften, welche den Verein betreffen- und über die Interessen der einzelnen Sektionen hinausgehen oder sonst die allgemeinen Vereinsinteressen berühren;
- g) Beratung und Unterstützung der Sektionen in Angelegenheiten, welche gem. Statuten die Kompetenz der Sektionsvorstände überschreitet;
- h) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Sektionen;
- i) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 3'000.-- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1'000.-- ausserhalb des Voranschlages;
- j) Erledigung von Geschäften, welche ihr gemäss Gesetz oder Statuten zugewiesen werden;
- k) Redaktion der Vereinsorgane; BTV-Zitig und Homepage;
- l) Bearbeitung und Durchführung von periodischen Anlässen wie Pumpilauf, Ehrenmitgliedertreffen, usw.

## 5.2.3. Sitzung

Die Geschäftsleitung versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei ihrer Mitglieder.

Sie ist handlungsfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Stellvertretung ist untersagt.

## 5.3. Rechnungsrevisoren

### 5.3.1. Bestimmungen

Die Delegiertenversammlung wählt zwei natürliche Personen, als Rechnungsrevisoren. Für die Amtsdauer gilt dasselbe wie bei der Geschäftsleitung. Eine Wiederwahl kann für maximal zwei Amtsdauern erfolgen.

### 5.3.2. Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Jahresrechnung und die Bilanz des Stammvereins und erstatten hierüber Bericht und Antrag. Sie sind verpflichtet, an der ordentlichen Delegiertenversammlung teilzunehmen.



## **5.4. Sektionen**

### **5.4.1. Sektionsversammlung**

Die Sektionsversammlung (auch Haupt- Mitglieder oder Generalversammlung genannt) ist das oberste Organ der Sektion. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;
- b) Abnahme der Tätigkeitsberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung aufgrund des Berichtes und Antrages der Revisoren;
- d) Entlastung des Sektionsvorstandes;
- e) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und Leiterentschädigungen;
- f) Genehmigung des Budgets;
- g) Wahl und Abberufung der Delegierten und ihrer Stellvertreter, der Mitglieder des Sektionsvorstandes, der Revisoren und eventuell weiterer Sektionsorgane;
- h) Änderung der Sektionsstatuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- k) Wahl der Ehrenmitglieder;
- l) Ehrungen.

### **5.4.2. Sektionsvorstand**

Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind. Er vertritt die Sektion nach aussen.

### **5.4.3. Sektionsstatuten**

Für die Sektionen sind die Sektionsstatuten verbindlich.

Vorbehalten sind die Statuten des Stammvereins, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeiten von Delegiertenversammlung und Geschäftsleitung für Angelegenheiten, welche über die einzelne Sektion hinausgehen oder sonst die allgemeinen Vereinsinteressen berühren.

### **5.4.4. Verschiedenes**

Die Mitgliedschaft bei übergeordneten Fachverbänden ist Sache der einzelnen Sektionen

Sollte eine Sektion den Wunsch haben, als eigenständiger Verein aus dem BTV Stammverein auszutreten ist folgendes Vorgehen zwingend:

- a) Gespräch mit der Geschäftsleitung BTV Chur
- b) Schriftlicher Antrag mit Begründung zu Händen der Geschäftsleitung BTV Chur
- c) Erstellen einer entsprechenden Vereinbarung

## **6. Vermögen**

### **6.1. Mittel**

Der Verein bezieht seine Mittel aus Erträgen seines Vermögens, Sektionsbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen und anderen Zuwendungen.

### **6.2. Beiträge**

Jede Sektion setzt die Beiträge ihrer Mitglieder selber fest. Ehren- und Freimitglieder sind von Beiträgen für die Sektionen befreit.

Die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Beiträge der Sektionen an den Stammverein und allfällige Abänderungen sind Bestandteil dieser Statuten.

### **6.3. Verwaltung**

Die Geschäftsleitung verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinskasse. Jede Sektion verwaltet ihr eigenes Vermögen und führt eine Sektionskasse. Die Jahresrechnungen sind jeweils auf Ende des Vereinsjahres abzuschliessen.

### **6.4. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Stammvereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Für die Verbindlichkeiten der einzelnen Sektion haftet nur deren eigenes Vermögen. Die Mitglieder sind weder persönlich haftbar noch zu Nachschusszahlungen verpflichtet.

### **6.5. Auflösung**

Wird eine Sektion aufgehoben, so fällt ihr Vermögen an den Stammverein.

Wird der Stammverein aufgelöst, so ist sein Vermögen für die sportliche Jugendförderung in der Stadt Chur zu verwenden. Es fällt in erster Linie an die Interessengemeinschaft der Churer Sportvereine (ICS). Besteht die ICS im Zeitpunkt der Auflösung des BTV nicht mehr, so beschliesst die Delegiertenversammlung zusammen mit der Auflösung, an wen das Vermögen fallen soll.

Das Vermögen ist unter allen Umständen gesondert zu verwalten.

## 7. Schlussbestimmungen

### 7.1. Subsidiäres Recht

Soweit diese Statuten nichts enthalten, gelten Art. 60 ff. ZGB.

### 7.2. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom **16. Mai 2018** in Kraft.

Chur, den 16. Mai 2018

Die Präsidentin



Sara Derungs

Geschäftsleitungsmitglied



Sonja Bonell